

db PrivatMandat Comfort, SICAV

2 Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B 101.715

Mitteilung an die Aktionäre

Für den oben genannten Fonds treten die folgenden Änderungen mit Wirkung zum 18.11.2020 in Kraft („Datum des Inkrafttretens“):

I. Anpassungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts

1. Informationen über die Rückgabe von Anteilen

Der Absatz über die Rücknahme von Anteilen wurde aktualisiert, insbesondere die Rücknahme von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen.

Künftig werden erhebliche Rücknahmen wie folgt abgewickelt:

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Der Verwaltungsrat kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber eines Teilfonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:

Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „aufgeschobenen Bewertungstag“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „Aufschub“).

Der aufgeschobene Bewertungstag wird von dem Verwaltungsrat unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des jeweiligen Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall eines Aufschubs werden für den ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Website www.dws.lu. Der Aufschub der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen hat keine Auswirkung auf die anderen Teilfonds.

2. Swing Pricing

Ab dem Datum des Inkrafttretens kann der Fonds grundsätzlich für sämtliche Teilfonds einen Swing Pricing Mechanismus anwenden, sofern dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben ist. Zu diesem Zweck wurde der Allgemeine Teil des Verkaufsprospekts mit der folgenden detaillierten Beschreibung aktualisiert:

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Anteilinhaber vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Abnahme des Anlagevermögens dieses Teilfonds führen, da der Nettoinventarwert unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Portfoliomanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter bzw. über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der Nettoinventarwert nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds gekommen ist, und nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die betroffenen Teilfonds werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

In einem Marktumfeld mit extremer Illiquidität kann die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung auf mehr als 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei bedeutenden Zu- und Abflüssen angewendet werden soll und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem Nettoinventarwert ohne Swing Pricing.

Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.

II. Anpassungen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts

1. Für die Teilfonds DB PrivatMandat Comfort – Einkommen (U), db PrivatMandat Comfort – Balance (U) und db PrivatMandat Comfort – Wachstum (U)

Der Hinweis in Bezug auf Investitionen in Emittenten deren Schwerpunkt auf ökologischen und sozialen Gesichtspunkten sowie Corporate Governance (ESG) liegt, wird in der jeweiligen Anlagepolitik wie folgt aktualisiert:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>(...)</p> <p>Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten, die ihren Fokus auf eine durchschnittliche oder überdurchschnittliche ökologische und soziale sowie Corporate Governance (ESG) Leistung legen (proprietäres ESG Rating), in ESG-Fonds der Verwaltungsgesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen, in Zielfonds von Drittanbietern sowie in Derivate und ETFs (unter Einhaltung von bestimmten ESG-Mindeststandards) angelegt.</p> <p>Dadurch können neben den proprietären ESG-Ratings der Verwaltungsgesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen auch ESG-Ansätze anderer Emittenten Gegenstand des Portfolios sein.</p> <p>Die Wertpapiere werden unabhängig vom finanziellen Erfolg des Unternehmens anhand eines Kompendiums von ESG-Kriterien bewertet.</p> <p>Im Falle von Direktinvestitionen sowie bei ESG-Fonds der Verwaltungsgesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen, beziehen sich die Kriterien unter anderem auf die folgenden Themen:</p>	<p>(...)</p> <p>Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren internationaler Emittenten angelegt, deren Schwerpunkt auf ökologischen und sozialen Gesichtspunkten sowie Corporate Governance (ESG) liegt. Im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses der speziellen ESG-Strategie des Teilfonds wird die Performance jedes potenziellen Emittenten unabhängig von seinem finanziellen und wirtschaftlichen Erfolg anhand verschiedener ESG-Kriterien bewertet. Diese beziehen sich unter anderem auf folgende Themen (nicht abschließende Auflistung):</p> <p>Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutz; • Anpassung an den Klimawandel; • Schutz der Artenvielfalt; • Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; • Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling; • Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; • Schutz gesunder Ökosysteme; • Nachhaltige Flächennutzung.

<p>Umwelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung von Flora und Fauna – Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Binnengewässer – Begrenzung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels – Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und Verlusten der biologischen Vielfalt <p>Soziales:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Menschenrechte – Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit – Zwingende Nichtdiskriminierung – Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz – Faire Arbeitsplätze und angemessene Entlohnung <p>Unternehmensleitsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unternehmensleitsätze gemäß ICGN (International Corporate Governance Network) – Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Compact <p>Die ESG-Kriterien werden in einem proprietären ESG-Rating zusammengefasst, das auf Basis verschiedener ESG-Datenanbieter berechnet wird. Das Rating dient der Beurteilung der Leistung eines Unternehmens basierend auf anerkannten ökologischen und sozialen Standards sowie guter Unternehmensleitsätzen.</p> <p>Der Teilfonds wendet anerkannte Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes an. So wird mit Ausschlusskriterien gearbeitet („Negative-Screening“-Strategie) und in Unternehmen, Staatsanleihen und Supranationale Emittenten investiert, welche die besten Leistungen im Hinblick auf die genannten ESG-Kriterien erbringen („Best-in-Class“-Strategie). Zusätzlich wird der Dialog mit Unternehmen bezüglich einer besseren Unternehmensführung und einem nachhaltigeren bzw. sozialeren Wirtschaften gesucht. Dieser Dialog kann auch durch eine Stimmrechtsvertretung ausgeübt werden („Engagement“-Strategie).</p> <p>(...)</p>	<p>Soziales</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung); • Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes; • Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen; • Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit; • Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz; • Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette; • Inklusive Projekte und Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten; • Steuerehrlichkeit. <p>Corporate Governance</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption; • Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand und Aufsichtsrat; • Vorstandsvergütung auf Basis der Nachhaltigkeitskriterien; • Ermöglichung von Whistleblowing; • Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten; • Gewährleistung des Datenschutzes; • Offenlegung von Informationen. <p>Für Bewertungszwecke hat die DWS ihre eigene Bewertungsmethodik (DWS ESG Engine) entwickelt und implementiert, welche als umfassendes ESG-Analyse-Tool dient. Die DWS ESG Engine analysiert, integriert und verarbeitet ESG-Daten aus verschiedenen Quellen – beispielsweise intern erfasste ESG-Daten, externe Daten von mehreren führenden ESG-Datenanbietern sowie Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen – in Bezug auf die Einhaltung der vorgegebenen ESG-Kriterien durch die jeweiligen Emittenten. Die erfassten Daten werden anhand einer mehrstufigen Bewertungsmethode beurteilt. Unter anderem werden die Kategorien „Kontroverse Sektoren“, „Kontroverse Waffen“, „Einhaltung von Normen“ und die Bewertung innerhalb einer Vergleichsgruppe zur allgemeinen ESG-Qualität und zum Klimarisiko einbezogen. Die DWS ESG Engine ermittelt folglich ein eigenes kombiniertes Rating, ein „Best-in-Class“-Rating einzelner Emittenten im Vergleich zu ihren Vergleichsgruppen. Emittenten, die im Hinblick auf die vorgenannten Bewertungskriterien und ihre Branchenkollegen schlechter abschneiden, werden im Allgemeinen nicht in den Anlageprozess einbezogen.</p> <p>Die DWS ESG Engine ermöglicht damit ein automatisiertes und individuelles Screening nach Emittenten, die von Anlegern möglicherweise als kontrovers erachtet werden oder die erhebliche ESG bezogene Risiken und/oder Chancen bergen, welches durch ein Best-in-Class-Screening erweitert wird. Der Teilfondsmanager stützt die Wertpapierauswahl auf solche Emittenten, die in der aus der Anwendung der DWS ESG Engine resultierenden Bewertung als positiv eingestuft werden. Ausführliche Informationen zur Funktionsweise der DWS ESG Engine, ihrer Integration in den Anlageprozess und die Auswahlkriterien [sowie zu unseren Richtlinien für die Stimmrechtsvertretung] können auf unserer Website www.dws.com/solutions/esg abgerufen werden.</p> <p>Zusätzlich zu der auf ESG-Daten basierten Wertpapierauswahl wird ein Dialog im Hinblick auf eine Verbesserung der Corporate Governance und ein nachhaltiges und soziales Management mit den Emittenten eingeleitet. Dieser Dialog kann auch durch Stimmrechtsvertretung ausgeübt werden („Engagement“-Strategie). Diese Engagement-Strategie wird in Übereinstimmung mit Artikel 48 des Gesetzes von 2010 umgesetzt.</p> <p>(...)</p>
--	---

2. Für den Teilfonds DB PrivatMandat Comfort – Einkommen (U)

a) Swing Pricing

Für den Teilfonds db PrivatMandat Comfort – Einkommen (U) wird zukünftig ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen.

b) Klarstellung Anlagepolitik

In Bezug auf die „Anlagen, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt“ soll eine Umkategorisierung dieser bestimmten Assetgruppe vom dynamischen Teil zum konservativen Teil der Asset Allocation hin stattfinden. Daraus resultiert eine Klarstellung der Klassifizierung dieser Anlagen nach dem aktuellen Investmentprozess.

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
(...)	(...)
<p>Mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögens werden angelegt in fest- bzw. variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds, Rentenfonds, gemischte Fonds (soweit diese zu maximal 30% in Aktien investieren), Einlagen, Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Genussscheine, Zertifikate auf Anlagen, denen Renten zugrunde liegen, wie z.B. Rentenindizes und Rentenbaskets, sowie Asset Backed Securities inklusive Mortgage Backed Securities – jeweils in EUR oder in einer Standardwährung wie z.B. – jedoch nicht abschließend – USD, GBP, CHF, CAD, AUD oder JPY, sofern es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handelt. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Euro abgesichert werden. Das nach Absicherung verbleibende offene Fremdwährungs-Exposure des Netto-Teilfondsvermögens soll 50% nicht übersteigen.</p> <p>Höchstens 40% des Netto-Portfolios dürfen angelegt werden in Aktien, Aktienfondsanteile, Zertifikate, denen Aktien zugrunde liegen, ADR's und GDR's im Bereich Emerging Markets, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, wie z.B. Genuss- oder Partizipationsscheine börsennotierter Immobiliengesellschaften, wobei es sich nicht um Gesellschaften handelt, welche gegebenenfalls gemäß Luxemburger Recht als offene Organismen für gemeinsame Anlagen angesehen werden, Anlagen, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt, Devisengeschäfte, Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes und anderen als den bereits vorgenannten Fondsanteilen im Sinne von Artikel 3 Absatz A. e) sowie in andere Organismen für gemeinsame Anlage, die einer wirksamen Aufsicht unterliegen. Die Anlage in Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes ist auf höchstens 15% beschränkt.</p>	<p>Mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögens werden angelegt in fest- bzw. variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds, Rentenfonds, gemischte Fonds (soweit diese zu maximal 30% in Aktien investieren), Einlagen, Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Genussscheine, Anlagen, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt, Zertifikate auf Anlagen, denen Renten zugrunde liegen, wie z.B. Rentenindizes und Rentenbaskets, sowie Asset Backed Securities inklusive Mortgage Backed Securities – jeweils in EUR oder in einer Standardwährung wie z.B. – jedoch nicht abschließend – USD, GBP, CHF, CAD, AUD oder JPY, sofern es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handelt. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Euro abgesichert werden. Das nach Absicherung verbleibende offene Fremdwährungs-Exposure des Netto-Teilfondsvermögens soll 50% nicht übersteigen.</p> <p>Höchstens 40% des Netto-Portfolios dürfen angelegt werden in Aktien, Aktienfondsanteile, Zertifikate, denen Aktien zugrunde liegen, ADR's und GDR's im Bereich Emerging Markets, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, wie z.B. Genuss- oder Partizipationsscheine börsennotierter Immobiliengesellschaften, wobei es sich nicht um Gesellschaften handelt, welche gegebenenfalls gemäß Luxemburger Recht als offene Organismen für gemeinsame Anlagen angesehen werden, Anlagen, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt, Devisengeschäfte, Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes und anderen als den bereits vorgenannten Fondsanteilen im Sinne von Artikel 3 Absatz A. e) sowie in andere Organismen für gemeinsame Anlage, die einer wirksamen Aufsicht unterliegen. Die Anlage in Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes ist auf höchstens 15% beschränkt.</p>
(...)	(...)

3. Für den Teilfonds db PrivatMandat Comfort – Balance (U)

In Bezug auf die „Anlagen, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt“ soll eine Umkategorisierung dieser bestimmten Assetgruppe vom dynamischen Teil zum konservativen Teil der Asset Allocation hin stattfinden. Daraus resultiert eine Klarstellung der Klassifizierung dieser Anlagen nach dem aktuellen Investmentprozess.

Zusätzlich werden die Angaben zur Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes aktualisiert.

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
(...)	(...)
Mindestens 35% des Netto-Teilfondsvermögens werden	Mindestens 35% des Netto-Teilfondsvermögens werden

angelegt in fest- bzw. variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds, Rentenfonds, gemischte Fonds (soweit diese zu maximal 30% in Aktien investieren), Einlagen, Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Genussscheine, Zertifikate auf Anlagen, denen Renten zugrunde liegen, wie z.B. Rentenindizes und Rentenbaskets sowie Asset Backed Securities inklusive Mortgage Backed Securities – jeweils in EUR oder in einer Standardwährung wie z.B. – jedoch nicht abschließend – USD, GBP, CHF, CAD, AUD oder JPY, sofern es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handelt. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Euro abgesichert werden.

Mindestens 25% des Wertes des Teilfondsvermögens werden in Aktien angelegt.

Höchstens 65% des Netto-Portfolios dürfen angelegt werden in Aktien, Aktienfondsanteile, Zertifikate, denen Aktien zugrunde liegen, ADR's und GDR's im Bereich Emerging Markets, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, wie z.B. Genuss- oder Partizipationsscheine börsennotierter Immobiliengesellschaften, wobei es sich nicht um Gesellschaften handelt, welche gegebenenfalls gemäß Luxemburger Recht als offene Organismen für gemeinsame Anlagen angesehen werden, Anlagen, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt, Devisengeschäfte, Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes und anderen als den bereits vorgenannten Fondsanteilen im Sinne von Artikel 3 Absatz A. e) sowie in andere Organismen für gemeinsame Anlage, die einer wirksamen Aufsicht unterliegen. Die Anlage in Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes ist auf höchstens 15% beschränkt.

...

Vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten übrigen Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden müssen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

angelegt in fest- bzw. variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds, Rentenfonds, gemischte Fonds (soweit diese zu maximal 30% in Aktien investieren), Einlagen, Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Genussscheine, **Anlagen, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt**, Zertifikate auf Anlagen, denen Renten zugrunde liegen, wie z.B. Rentenindizes und Rentenbaskets sowie Asset Backed Securities inklusive Mortgage Backed Securities – jeweils in EUR oder in einer Standardwährung wie z.B. – jedoch nicht abschließend – USD, GBP, CHF, CAD, AUD oder JPY, sofern es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handelt. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Euro abgesichert werden. **Das nach Absicherung verbleibende offene Fremdwährungs-Exposure des Netto-Teilfondsvermögens soll 75% nicht übersteigen.**

Mindestens 25% des Wertes des Teilfondsvermögens werden in Aktien angelegt.

Höchstens 65% des Netto-Portfolios dürfen angelegt werden in Aktien, Aktienfondsanteile, Zertifikate, denen Aktien zugrunde liegen, ADR's und GDR's im Bereich Emerging Markets, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, wie z.B. Genuss- oder Partizipationsscheine börsennotierter Immobiliengesellschaften, wobei es sich nicht um Gesellschaften handelt, welche gegebenenfalls gemäß Luxemburger Recht als offene Organismen für gemeinsame Anlagen angesehen werden, Anlagen, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt, Devisengeschäfte, Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes und anderen als den bereits vorgenannten Fondsanteilen im Sinne von Artikel 3 Absatz A. e) sowie in andere Organismen für gemeinsame Anlage, die einer wirksamen Aufsicht unterliegen. Die Anlage in Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes ist auf höchstens 15% beschränkt.

...

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Mischfonds) gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- **Anteile an Investmentfonds;**
- **mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;**
- **Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;**
- **Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht**

<p>Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie. (...)</p>	<p>davon befreit;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt. <p>Für Zwecke dieses Abschnitts schließt der Begriff „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ bis zum 31. Dezember 2020 das Vereinigte Königreich ein.</p> <p>Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie. (...)</p>
---	--

4. Für den Teilfonds db PrivatMandat Comfort – Wachstum (U)

In Bezug auf die „Anlagen, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt“ soll eine Umkategorisierung dieser bestimmten Assetgruppe vom dynamischen Teil zum konservativen Teil der Asset Allocation hin stattfinden. Daraus resultiert eine Klarstellung der Klassifizierung dieser Anlagen nach dem aktuellen Investmentprozess.

Zusätzlich werden die Angaben zur Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes aktualisiert.

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>(...)</p> <p>Mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens werden angelegt in fest- bzw. variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds, Rentenfonds, gemischte Fonds (soweit diese zu maximal 30% in Aktien investieren), Einlagen, Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Genussscheine, Zertifikate auf Anlagen, denen Renten zugrunde liegen, wie z.B. Rentenindizes und Rentenbaskets, sowie Asset Backed Securities inklusive Mortgage Backed Securities – jeweils in EUR oder in einer Standardwährung wie z.B. – jedoch nicht abschließend – USD, GBP, CHF, CAD, AUD oder JPY, sofern es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handelt. Um das Währungsrisiko zu</p>	<p>(...)</p> <p>Mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens werden angelegt in fest- bzw. variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds, Rentenfonds, gemischte Fonds (soweit diese zu maximal 30% in Aktien investieren), Einlagen, Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Genussscheine, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt, Zertifikate auf Anlagen, denen Renten zugrunde liegen, wie z.B. Rentenindizes und Rentenbaskets, sowie Asset Backed Securities inklusive Mortgage Backed Securities – jeweils in EUR oder in einer Standardwährung wie z.B. – jedoch nicht abschließend – USD, GBP, CHF, CAD, AUD oder JPY, sofern es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des</p>

minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Euro abgesichert werden.

Höchstens 90% des Netto-Portfolios dürfen angelegt werden in Aktien, Aktienfondsanteile, Zertifikate, denen Aktien zugrunde liegen, ADR's und GDR's im Bereich Emerging Markets, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, wie z.B. Genuss- oder Partizipationsscheine börsennotierter Immobiliengesellschaften, wobei es sich nicht um Gesellschaften handelt, welche gegebenenfalls gemäß Luxemburger Recht als offene Organismen für gemeinsame Anlagen angesehen werden, Anlagen, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt, Devisengeschäfte, Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes und anderen als den bereits vorgenannten Fondsanteilen im Sinne von Artikel 3 Absatz A. e) sowie in andere Organismen für gemeinsame Anlage, die einer wirksamen Aufsicht unterliegen. Die Anlage in Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes ist auf höchstens 15% beschränkt. (...)

Vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten übrigen Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden müssen, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt;
- Anteile an Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Gesetzes von 2010 handelt. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Euro abgesichert werden. **Das nach Absicherung verbleibende offene Fremdwährungs-Exposure des Netto-Teilfondsvermögens soll 100% nicht übersteigen.**

Höchstens 90% des Netto-Portfolios dürfen angelegt werden in Aktien, Aktienfondsanteile, Zertifikate, denen Aktien zugrunde liegen, ADR's und GDR's im Bereich Emerging Markets, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, wie z.B. Genuss- oder Partizipationsscheine börsennotierter Immobiliengesellschaften, wobei es sich nicht um Gesellschaften handelt, welche gegebenenfalls gemäß Luxemburger Recht als offene Organismen für gemeinsame Anlagen angesehen werden, Anlagen, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt, Devisengeschäfte, Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes und anderen als den bereits vorgenannten Fondsanteilen im Sinne von Artikel 3 Absatz A. e) sowie in andere Organismen für gemeinsame Anlage, die einer wirksamen Aufsicht unterliegen. Die Anlage in Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes ist auf höchstens 15% beschränkt. (...)

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Aktienfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um
 - i) Anteile an Investmentfonds;
 - ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
 - iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
 - iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentvermögen, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

(...)

einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine

	<p>Immobilien­gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe. <p>Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) - v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.</p> <p>Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.</p> <p>Für Zwecke dieses Abschnitts schließt der Begriff „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ bis zum 31. Dezember 2020 das Vereinigte Königreich ein.</p> <p>Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.</p> <p>Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.</p> <p>(...)</p>
--	---

HINWEISE

Den Aktionären wird empfohlen, den jeweils aktuell gültigen vollständigen Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern. Der jeweils gültige vollständige Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den benannten Zahlstellen erhältlich.

Aktionäre, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Aktien innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen im Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, Oktober 2020
db PrivatMandat Comfort, SICAV